

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent - Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 12

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

20. März 2008

Inhalt:

Übung der Bundeswehr
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Übung der Bundeswehr vom 02.04.2008 bis 03.04.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es straf- bar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech wei- ter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 171-41

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Städtischen Werke Landsberg am Lech, Epfen- hauser Straße 12, 86899 Landsberg am Lech, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse- Heizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1420 der Gemarkung Landsberg am Lech.

Die Städtischen Werke Landsberg am Lech haben die immissi- onsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errich- tung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizwerks auf dem Grund- stück Fl.Nr. 1420, Gemarkung Landsberg am Lech, beantragt. Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG und Nr. 1.1.5 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Land- ratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogen- en Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeit- sprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landrat- samtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufge- führten standortbezogenen Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen,

dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbst- ändig anfechtbar ist.

Eichner
Landrat

Az. 941 - 22

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2008

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbesei- tigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2008, vom Land- ratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 13.03.2008 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Geset- zes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Zweckverband zur Abwasserbe- seitigung Geltendorf-Eresing** folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 782.100,- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 586.500,- € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,- € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Geltendorf, den 11. Februar 2008

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing**
L e h m a n n, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 24.03.2008 bis 04.01.2008 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 20. März 2008

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat